

235/AB XXI.GP

**B E A N T W O R T U N G**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend Vorstrafennachweis von Bewerberinnen für Beihilfen im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe, der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und der Förderung von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten  
(Nr. 233/J)

Einleitende Bemerkungen

Ihre Anfrage wurde dem Arbeitsmarktservice Österreich zur Stellungnahme übermittelt und um eine ausführliche Darstellung des konkreten Sachverhaltes ersucht, den ich Ihnen zur Kenntnis bringe.

Zu Beginn erlauben Sie mir eine grundsätzliche Bemerkung. Das Arbeitsmarktservice ist mit 1.7.1994 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert worden, hat eigene Rechtspersönlichkeit und handelt daher in eigener Verantwortung. Die Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik erfolgt - den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes entsprechend - nach vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien. Dies trifft selbstverständlich auch auf das AMS Kärnten zu:

Seit Ende der achtziger Jahren beteiligt sich das Amt der Kärntner Landesregierung an Fördermaßnahmen des AMS Kärnten. Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspaktes von 1999 bis 2002 vereinbarten Land und AMS Kärnten ein Maßnahmenpaket gegen Arbeitslosigkeit im Bundesland Kärnten. Im Besonderen ist darin festgelegt, daß das Amt der Kärntner Landesregierung bestimmte Maßnahmen des

zu Frage 1:

Siehe dazu einleitende Bemerkungen.

zu Frage 2:

Das AMS berichtete mir, dass es sich in dieser Angelegenheit um eine spezifische Vorgangsweise des Amtes der Kärntner Landesregierung handelte. Dem AMS ist eine Absprache mit Bundesdienststellen oder anderen Bundesländern nicht bekannt.

zu Frage 3:

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, wurde dem Anliegen des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht entsprochen. Die Genehmigung von Beihilfengewährungen erfolgt wie in der Vergangenheit auf Basis der vom Verwaltungsrat beschlossenen Förderungsrichtlinien.

zu Frage 4:

Bei Förderungsmaßnahmen des AMS trifft das nicht zu.

Die Betreuungskräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen benötigen eine Pflegestellenbewilligung nach dem jeweiligen Landesjugendwohlfahrtsgesetz. Im Rahmen der Prüfung dieser Anträge durch das Amt der Kärntner Landesregierung ist der angesprochene Sachverhalt (Leumundszeugnis, Strafregisterauszug) relevant. Auch in diese Prüfung ist das Arbeitsmarktservice nicht involviert.

zu Frage 5:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 3 festgehalten, agiert das AMS Kärnten auf Basis der vom Verwaltungsrat beschlossenen Förderungsrichtlinien, die keine solche Bestimmung vorsehen.

zu Frage 6:

Durch die einschlägigen Regelungen des Tilgungsgesetzes und des Strafregistergesetzes wird sichergestellt, dass bereits getilgte Verurteilungen nicht mehr und auch noch nicht getilgte Verurteilungen nicht in allen Fällen im vollen Ausmaß bekannt gegeben werden dürfen. Zudem sind Verurteilungen zwei Jahre nach ihrer Tilgung aus dem Strafregister zu löschen, sodass eine Ersichtlichmachung getilgter Verurteilungen spätestens ab diesem Zeitpunkt faktisch nicht mehr möglich ist. Einem Antrag auf Erteilung von Auskünften über bereits getilgte Verurteilungen wird nach den gesetzlichen Vorgaben nicht stattgegeben.

Ich halte nochmals fest, dass vom AMS keine derartigen Nachweise eingefordert werden oder dies für die Zukunft geplant ist.

zu Frage 7:

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass das AMS regelkonform handelt und gehandelt hat. Ich sehe daher keinen Grund für eventuelle Veranlassungen im Zusammenhang mit meiner Aufsichtspflicht gegenüber dem AMS.

zu Frage 8:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

zu Frage 9:

Das entzieht sich meiner Kenntnis.

zu Frage 10:

Da das AMS derartige Nachweise nicht anfordert, kann es dem AMS gegenüber zu keiner „Verweigerung“ kommen. Die Beurteilung der Förderbarkeit eines Geschäftsbetriebes erfolgt - wie bereits mehrmals betont - ausschließlich nach den Förderungskriterien des AMS.

zu Frage 11:

Ich kann nicht ausschließen, dass die Verweigerung der Auskunft zur Einstellung der Förderung führt.

zu Frage 12:

Gemeinnützige Kinderbetreuungsprojekte sollen mit Sicherheit nicht finanziell ausgehungert werden. Ich bin davon überzeugt, dass diese Maßnahme einzig und allein dem Schutz von Kindern und Frauen vor sexuellen Übergriffen dient.